



Magdeburg, 27. Oktober 2015
ka-bo

Niederschrift

**über die 45. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses
am Mittwoch, 16. September 2015, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg**

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:35 Uhr

Anwesenheit:
s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Herr Marske eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Tagesordnung wird festgestellt. Unter TOP 11 „Verschiedenes“ soll die Tischvorlage diskutiert werden. Dieses Thema „Übertragung der Winterdienstverpflichtung für Straßen auf Anleger“ hat Herr Hell (Hansestadt Stendal) eingebracht. Über die Erweiterung der Tagesordnung besteht Einigkeit.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 44. Sitzung am 11. März 2015

An dieser Stelle bedankt sich der Ausschussvorsitzende Herr Marske ausdrücklich bei der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Frau Ost dafür, dass sie bei der letzten Sitzung die Sitzungsleitung übernommen hat. Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Der Ausschussvorsitzende stellt die Niederschrift als genehmigt fest.

Zu TOP 3: Das LVG LSA und der Zwang zur Anwendung des Vergabehandbuchs des Bundes

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung verschoben (*Frau Bunge war krankheitsbedingt verhindert*).

Zu TOP 4: Zuordnung der Geschäftsanteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Herr Baier führt in den Sachstand ein und verweist auf den Vorbericht. Aus Sicht des SGSA sollte es Ziel sein, die Trinkwasserversorgung kommunal zu beherrschen. Daher verfolgt die Landesgeschäftsstelle das Ziel, dass die Gemeinden ihre Anteile nicht verkaufen sollen. Die anwesenden Ausschussmitglieder sprechen sich für eine Bündelung der Geschäftsanteile und gegen Anteilsverkäufe aus. Es besteht Einigkeit und der Wunsch, die FEO kommunal zu beherrschen.

Herr Baier berichtet, dass aus Sicht der Landesgeschäftsstelle die Gründung eines Zweckverbandes zur Übernahme dieser Aufgabe vorzugswürdig erscheint.

Einige Teilnehmer befürworten eine Bündelung der Anteile bei der KOWISA GmbH. Diese möge um Mitteilung gebeten werden, zu welchem Betrag sie diese Aufgabe übernehmen könne.

Herr Baier ergänzt an dieser Stelle, dass es bereits ein Gespräch mit der KOWISA gegeben habe, jedoch u.a. (steuer-)rechtliche Probleme entgegenstünden.

Sofern die KOWISA-Lösung nicht umsetzbar sei, empfehlen einige Ausschussmitglieder die TWM zu fragen. Diese müsse ohnehin einen Teil der Geschäftsanteile verwalten und könne dies daher sicherlich ohne großen Mehraufwand auch für die anderen Anteile übernehmen.

Herr Otto (Zeit) äußert Zweifel, ob die Gemeinden im südlichen Sachsen-Anhalt dazu bereit wären. Falls auch dies nicht umsetzbar ist, sollte die Stadt Halle (Saale) gefragt werden.

Herr Baier berichtet, dass die Stadt Halle die Übernahme dieser Aufgabe bereits einmal abgelehnt habe und es Schwierigkeiten aufgrund der HWA-Beteiligung an der FEO geben könnte.

Im Ausschuss wird als Alternative vorgeschlagen, eine GbR zu gründen.

Insgesamt stehen die Ausschussmitglieder der Bildung eines Zweckverbandes eher kritisch gegenüber. Dies beruhe zum einen darauf, dass viele Städte und Gemeinden Probleme mit Zweckverbänden hätten. Ein entsprechender Beschluss in den Räten sei daher wohl schwer zu bekommen. Darüber hinaus sei ein Zweckverband eher unflexibel und die Verteilung der Stimmrechte erscheine schwierig.

Abschließend erkundigt sich Herr Baier bei den Ausschussmitgliedern, ob die den Gemeinden zustehenden Gewinne im Rahmen der geltenden Verjährung im Klagewege geltend gemacht sollten. Hinsichtlich dieser Frage besteht im Ausschuss Uneinigkeit. Daher regen die Ausschussmitglieder zur Frage der Verteilung des Jahresgewinns der FEO eine vom SGSA beauftragte Prüfung an, ob ein Anspruch der Gemeinden besteht und wie die Erfolgsaussichten einer etwaigen Klage wären.

Als *Anlage* zu diesem TOP wird der Entwurf des BADV-Übertragungsbescheides beigelegt.

Zu TOP 5: Gebührenpflicht für Straßenoberflächenentwässerung

Anhand des Vorberichtes erläutert Herr Baier die bisherigen Rechtsunsicherheiten bei der Erhebung von Niederschlagswassergebühren für die Straßenentwässerung. Durch die von der

Stadt Leuna durch zwei Instanzen erstrittenen Gerichtsentscheidungen, ist die Rechtslage zugunsten der Aufgabenträger entschieden.

Der Bund, das Land und die Landkreise müssen nun die Kosten für die Entwässerung ihrer Straßen selbst tragen. Die Städte und Gemeinden sind dadurch finanziell entlastet.

Der häufig erhobene Einwand der Straßenbaulastträger, dass eine Gebührenerhebung aufgrund einer sog. Ortsdurchfahrtsvereinbarung (OD-Vereinbarung) vertraglich ausgeschlossen sei, war in den vorgenannten Verfahren nicht streitgegenständlich. Zu dieser Rechtsfrage gibt es in Sachsen-Anhalt bislang keine Entscheidung. Dem Vorbericht waren dazu aber Entscheidungen aus NRW beigelegt, die von einer Nichtigkeit der OD-Vereinbarung ausgehen.

Demgegenüber werden diese Gerichtsentscheidungen von einigen Teilnehmern anders verstanden. Sie hätten demnach nur Bedeutung für Altfälle.

Insgesamt besteht im Ausschuss Einigkeit, dass bei einer Neuanlage ein Anspruch gemäß § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes besteht.

Zu TOP 6: Fördermittel als Beihilfe

Herr Baier führt anhand des Vorberichts in den Sachstand ein. Der seitens der Stadt beim Landesverwaltungsamt gestellte Antrag auf Fördermittel für ein Gutachten wurde abgelehnt. In der Begründung hieß es, dass die Förderung eine De-minimis-Beihilfe sei und die Stadt aufgrund der Gewährung anderer Fördermittel den Höchstbetrag von 200.000 Euro in drei Steuerjahren bereits überschritten habe. Nach Auffassung von Herrn Baier können der Stadt vom Land gewährte Fördermittel keine Beihilfen in diesem Sinne sein.

Im Ausschuss wird die Rechtsfrage, ob Fördermittel Beihilfen im Sinne des EU-Rechtes sind, diskutiert, jedoch nicht abschließend geklärt. Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Im Zuge der Diskussion werden Fragen zum Sachverhalt aufgeworfen (wer z. B. Eigentümer der geförderten Objekte und wer Adressat der Fördermittel ist).

Daher bittet der Ausschuss zunächst um Sachverhaltsaufklärung, bevor er die Rechtsfrage abschließend beurteilen kann.

Herr Baier sagt zu, umgehend mit der Stadt Hohenmölsen Kontakt aufzunehmen und wird diese Angelegenheit den Ausschussmitgliedern weitere Informationen per E-Mail zuleiten.

(Anmerkung: Nachtrag zum Sachverhalt der Stadt Hohenmölsen per E-Mail vom 17.09.2015:

- *Der Sportplatz ist im Eigentum der Stadt Hohenmölsen.*
- *Der See befindet sich im Eigentum der Stadt Hohenmölsen.*
- *Fördermittelempfänger für die Sanierung des Sportplatzes war die Stadt Hohenmölsen. Eine Weitergabe der Mittel an Dritte erfolgte nicht. Natürlich wurde das Geld im Rahmen der Vergabe an die bauausführenden Firmen genutzt.*

- *See und Sportplatz sind zwei völlig verschiedene Vorgänge. Es gibt keinen kausalen Zusammenhang.)*

Zu TOP 7: Löschwasserverträge mit Wasserversorgern

Frau Wöbken erläutert, dass die Gemeinde Südharz Mitglied im Trinkwasserzweckverband ist und man seit nunmehr fünf Jahren versucht, eine Vereinbarung über die Löschwasserversorgung abzuschließen. Aus diesem Grunde erkundigt sie sich bei den übrigen Ausschussmitgliedern nach deren Erfahrungswerten.

In der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Uralt-Vertrag zur Löschwasserversorgung. Herr Marske bietet an, dass Frau Wöbken Kontakt zur Berufsfeuerwehr Magdeburg aufnimmt.

Auch Herr Friedrich bietet die Rücksprache mit der Stadt Wernigerode bzw. mit der Feuerwehr Wernigerode an.

Herr Baier ergänzt, dass die Gemeinden gemäß Brandschutzgesetz für die Löschwasserversorgung zuständig und verpflichtet sind, ein Löschwasserkonzept zu erstellen, aus dem sich ergibt, wo im Brandfall ausreichend Löschwasser bezogen werden kann.

Herr Eysel ergänzt, dass in der Stadt Blankenburg (Harz) keine Vereinbarung, sondern eine Satzung regelt, wie die Löschwasserversorgung zu erfolgen hat. Darin sind gleichzeitig die Gebühren festgelegt. Diese Satzung stammt bereits aus dem Jahr 2006.

Herr Nemson berichtet, dass es in der Stadt Merseburg möglicherweise Probleme mit der Menge der Löschwasserversorgung gebe, da einige Hydranten zurück gebaut worden seien.

Herr Otto aus Zeitz erkundigt sich, wie lange der Wasserkonzessionsvertrag noch Bestand habe. Darin könnten als Nebenbestimmungen auch derartige Vereinbarungen getroffen werden.

Frau Ost hat Frau Wöbken bereits die Vereinbarung der Stadt Bernburg zur Verfügung gestellt.

Zu TOP 8: Sachstand Lärmkartierung

Frau Wöbken (Gemeinde Südharz) erkundigt sich bei den übrigen Ausschussmitgliedern, ob diese ebenfalls die E-Mail vom 25.08.2015 des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erhalten hätten. Darin wurde die Gemeinde aufgefordert, kurzfristig bis zum 17.09.2015 gegenüber dem Landesamt Rückmeldung zu geben, da das Landesamt seinerseits gegenüber dem BMUB zur Umsetzung der zweiten Stufe der EU-Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung Stellung nehmen müsse.

Herr Nemson berichtet, dass die Stadt Merseburg sich mit dem Landkreis auf ein Ruhen des Widerspruchsverfahrens geeinigt habe, bis zur obergerichtlichen Entscheidung über die Frage der Kostenerstattung für eine Ersatzvornahme der Kommunalaufsicht. Die Kommunalaufsicht des Landkreises hatte nämlich die Lärmkartierung vornehmen lassen, da sich die Stadt zuvor geweigert hatte, ein Gutachten hierüber zu erstellen.

Herr Friedrich berichtet, dass die Stadt Wernigerode ein Gutachten zur Lärmkartierung erstellen lassen hat, dass jedoch die nach dem Gutachten erforderlichen Maßnahmen bislang nicht umgesetzt worden sind. Dies habe seine Ursache darin, dass die Maßnahmen sehr kostenintensiv sind.

Herr Marske berichtet, dass in der Landeshauptstadt Magdeburg eine Lärmaktionsplanung besteht. So wurden zum Beispiel Lärmschutzwände am Magdeburger Ring erbaut. Jedoch wurden weitere Maßnahmen ebenfalls aufgrund der hohen Kosten bislang nicht umgesetzt.

Herr Baier ergänzt, dass das Musterverfahren der Stadt Naumburg und der Stadt Halle (Saale) bislang noch nicht entschieden ist, dass sich jedoch die Tendenz abzeichnet, dass die erste Instanz wohl verloren gehen wird.

(Anmerkung: Urteil des VG Magdeburg vom 2.9.2015, Az: 9 A 249/13 MD, s. Anlage. Die Gemeinde Wolmirsleben hat dagegen am 13.10.2015 Berufung eingelegt.)

Herr Baier spricht sich bereits jetzt dafür aus, im Falle des Unterliegens, in der zweiten Instanz feststellen zu lassen, dass die Aufgabe der Lärmkartierung keine Aufgabe der gemeindlichen Selbstverwaltung ist bzw. das Land die Kosten für die Erstellung der Lärmkartierung tragen muss.

Zu TOP 9: Mitwirkungsverbot für Ehrenamtliche gem. § 33 KVG LSA

Herr Marske berichtet, dass die Landeshauptstadt Magdeburg anlässlich der letzten Kommunalwahlen sowie anlässlich des Inkrafttretens der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt zum 1. 7. 2014 eine Handreichung zu Mitwirkungsverbot sowie ein Prüfschema erstellt hat, um die Stadträte über dieses Thema zu informieren und zu sensibilisieren. Er erläutert kurz den Ausschussmitgliedern die Handreichung nebst Anlage.

Hervorzuheben ist insbesondere die Neuerung in § 33 Abs. 1 KVG LSA, wonach der Vor- oder Nachteil nun „unmittelbar“ sein muss. Zuvor war dies nicht notwendig, § 31 Abs. 1 GO LSA verlangte einen „besonderen“ Vor- oder Nachteil, so dass nunmehr das Mitwirkungsverbot eingeschränkt wird bzw. die Mitwirkung der Ehrenamtlichen ausgedehnt wird. Grundsätzlich habe jedes Stadt- bzw. Gemeinderatsmitglied selbst zu prüfen, ob es befangen sein könnte.

Auf Nachfrage beim Vorsitzenden dürfen die Ausschussmitglieder diese Handreichung in ihren Verwaltungen und Stadträten verwenden.

Zu TOP 10: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle für die Ausschussmitglieder gibt es nicht.

Zu TOP 11: Verschiedenes

- a) Herr Nemson aus der Stadt Merseburg erkundigt sich nach dem aktuellen Stand hinsichtlich der Spenden im Zusammenhang mit § 99 Abs. 6 KVG LSA (vgl. TOP 6 der 44. Ausschusssitzung am 11.03.2015).

Frau Ost Stadt Bernburg ergänzt, dass auf Nachfrage bei der Kommunalaufsicht diese nicht von der bisherigen Praxis abweichen wird.

- b) Herr Nemson erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern, welche Möglichkeit sie sehen, sich die Gerichts- und Verfahrenskosten vom Land erstatten zu lassen, wenn die Stadt oder Gemeinde in einem Prozess unterliegt. Hintergrund war ein Gerichtsverfahren im Glücksspielwesen.

Herr Eysel verweist auf die Regelung des § 6 Abs. 5 KVG LSA. Dieser lautet: „*Hat die Kommune bei der Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises eine Maßnahme aufgrund einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet das Land der Kommune alle notwendigen Kosten, die durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.*“

Insofern ist zu empfehlen, dass sich die betroffene Stadt diesbezüglich von der Fachaufsichtsbehörde zuvor schriftlich anweisen lässt.

- c) Herr Nemson erkundigt sich bei den übrigen Ausschussmitgliedern, ob sie ebenfalls das Schreiben des Landesverwaltungsamtes hinsichtlich des Gefährhundegesetzes (E-Mail vom 20.08.2015, Referat 201) erhalten hätten.
Darin heißt es: „*[...]auf Grund der äußerst angespannten Personalsituation innerhalb des Referates 201 des Landesverwaltungsamtes (LVwA) wurden die nachfolgend aufgeführten Festlegungen getroffen, nach denen bis auf Weiteres zu verfahren ist [...]. Darüber hinaus wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass derzeit eine Widerspruchsbearbeitung kaum bzw. gar nicht erfolgen kann. Eingehende Widersprüche werden derzeit lediglich erfasst. Ab wann wieder eine kontinuierliche Bearbeitung von Widersprüchen erfolgen kann, ist derzeit nicht absehbar. [...]*“
Dies sollte Anlass geben, dass die Landesgeschäftsstelle prüft, ob und wie man gegen diesen Missstand vorgehen kann und soll.
- d) Herr Brauns (Stadt Könnern) schlägt vor, den Tagesordnungspunkt „Altbergbau ohne Rechtsnachfolger“ auf die nächsten Ausschusssitzung zu erörtern. Im Kern geht es um die Frage der Zuständigkeit, ob die Gemeinden im Rahmen der Gefahrenabwehr hierfür zuständig sind oder das Landesamt für Geologie und Bergbauwesen.
Im Ausschuss besteht Einigkeit diesen Punkt auf die nächste Tagesordnung zu setzen.
- e) Übertragung der Winterdienstverpflichtung für Straßen auf Anlieger

Herr Hell führt in den Streitstand ein (s. Tischvorlage).

Nach seiner Rechtsauffassung fehlt es für eine Übertragung der Winterdienstverpflichtung auf die Anlieger an einer Rechtsgrundlage. So beruhe die Winterdienstverpflichtung für Straßen auf § 9 Abs. 4 StrG LSA (und nicht auf § 47 StrG LSA) und träfe somit den Straßenbaulastträger (Gemeinde). Hier ist eine Übertragung auf die Straßenanlieger nicht vorgesehen (anders als in § 50 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA in Bezug auf § 47 StrG LSA).

Frau Ost weist auf die Änderung des Straßengesetzes hin.

Der Ausschuss bittet daher darum, die entsprechende Mustersatzung zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang wird die Bitte an die Landesgeschäftsstelle herangetragen, möglichst alle Satzungsmuster aktuell zu aktualisieren und aktuell zu halten.

- f) Frau Wöbken erkundigt sich bei den übrigen Ausschussmitgliedern, wie die jeweiligen Städte und Gemeinden bzw. der Landkreis die sog. Kitaleiterstunden berechnet. Bei der Diskussion wird deutlich, dass dies höchst unterschiedlich in den verschiedenen Landkreisen gehandhabt wird.

Aus diesem Grunde bitten die Ausschussmitglieder die Landesgeschäftsstelle, hierzu eine Übersicht zu erstellen und zuvor eine Abfrage per E-Mail-Rundschreiben bei den Verbandsmitgliedern durchzuführen.

Zu TOP 12: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 46. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses findet am Dienstag, 8. März 2016, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle statt.

Klaus Marske
Ausschussvorsitzende

Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Elke Kagelmann
Protokollführerin

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



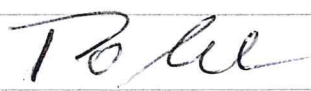
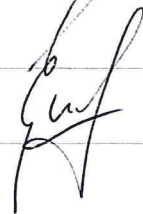
Anwesenheitsliste

der 45. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am Mittwoch, 16. September 2015, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

1. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Marske, Klaus	Magdeburg	<i>Marske</i>
Ost, Christine	Bernburg (Saale)	<i>Ost</i>
Aleku, Aris	Köthen (Anhalt)	<i>Aleku</i>
Brauns, Mario	Könnern	<i>Brauns</i>
Dammhayn, Stefan	Bad Schmiedeberg	<i>Dammhayn</i>
Friedrich, Volker	Wernigerode	<i>Friedrich</i>
Nemson, Thomas	Merseburg	<i>Nemson</i>
Otto, Peter	Weißenfels	<i>E</i>
Scheller, Wolfgang	Quedlinburg	
Schreyer, Marco	Halle (Saale)	<i>E</i>
Wilke, Kirsten	Naumburg (Saale)	<i>E</i>
Wöbken, Anja	Südharz	<i>Wöbken</i>
Zugehör, Torsten	Wittenberg	<i>Zugehör</i>
<i>Andri Gaudy</i>	<i>Wittenberg</i>	<i>Andri</i>

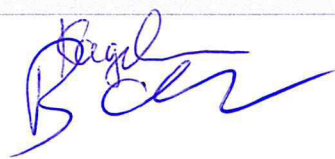
2. Stellv. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Kavalier, Danny	Hettstedt	
Pohl, Gabriele	Schönebeck (Elbe)	
Kubisch, Annett	Bitterfeld-Wolfen	
Fuchshuber, Bernhard	Aschersleben	
Tschernich-Weiske, Karin	Dessau-Roßlau	
Eysel, Philipp	Blankenburg (Harz)	
Schröter, Katy	Kabelsketal	
Otto, Henning Konrad	Haldensleben	
Günther, Timo	Halberstadt	
Hell, Rüdiger	Hansestadt Stendal	
Otto, Henrik	Zeitz	
Pelz, Uta	Lutherstadt Eisleben	
Klebe, Norman	Arendsee (Altmark)	

3. Gäste

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Platz, Holger	Magdeburg	
Bunge, Angela	Magdeburg	

4. Von der Landesgeschäftsstelle

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Kagelmann, Elke	SGSA	
Boier, Uwe	SGSA	